

sichtigt bleiben (Bd. 1 S. XVIIIff.; Bd. 2 S. XVIff.). Grundlage bei den Datierungsentscheidungen bleiben die Edition der ChLA und die dortigen Erörterungen, was es erlaubt, die Kommentare zu den Datierungen im Editionstext gegenüber den teilweise umfangreichen Exkursen Wartmanns zu straffen. Bei allen Abwägungen der reichlich komplexen Datierungsthematik gewinnt man den Eindruck, die Bearb. hätten eine ausgesprochen ausgewogene Berücksichtigung möglichst vieler Teilaspekte angestrebt und seien im Zweifelsfall eher den Angaben der frühma. Schreiber gefolgt, als der Versuchung nachzugeben, durch Emendationen Widersprüche zu glätten. – Die Texte weichen in graphematischen Details von Wartmanns Methodik ab, zumal in der Wiedergabe des germanischen Lauts „w“ bei den Personen- und Ortsnamen, wo dem Befund der Originale (*uu* bzw. *vu* oder *vv*) gefolgt wird, während das Register die Belege unter W auflistet. Im Unterschied zu Wartmanns Edition wird das Zeilenende mit einem senkrechten Strich markiert, sofern man sich auf Originale und nicht nur auf Drucke stützen kann. Abweichungen vom Text Wartmanns, dessen für seine Zeit singuläre Qualität durch die akribische Neuedition im Übrigen nochmals bestätigt wird, betreffen einzelne unsichere und ausnahmsweise auch irrige Lesarten, können sich aber auch dort ergeben, wo die Originale verlorengegangen sind und unterschiedliche spätere Textzeugen berücksichtigt werden müssen. Dies ist gleich beim ersten Stück der Fall, bei der undatierten, um 700 anzusetzenden Schenkung von Biberburg am Neckar an die Galluskirche durch Herzog Gottfried von Alemannien: Hier hatte sich Wartmann auf einen Klosterdruck von 1645 gestützt, während die Neuedition einer besseren Abschrift Vadians von vor 1530 folgt (Bd. 1 S. 1). Neu ist auch die Berücksichtigung der Rückvermerke, für die der Benutzer nun nicht mehr die ältere Edition der Dorsualnotizen zur Hand nehmen muss. – Am Ende jedes der beiden Bände orientiert eine Konkordanztafel vor allem über die Verschiebungen, die sich bei den Datierungen im Vergleich zwischen UB SG und ChS ergeben. Die Register befinden sich am Ende des 2. Bandes und beziehen sich sinnvollerweise wie einst bei Wartmann auf beide Bände. Das Personennamenregister (S. 447–535) stützt sich auf neu gewonnene prosopographische und historische Erkenntnisse, während das Ortsnamenregister (S. 537–576) für manche zu Wartmanns Zeiten noch offene Lokalisierung eine inzwischen gefestigte Identifikation mit einem modernen Ortsnamen anbieten kann, ohne bei den nach wie vor nicht identifizierbaren Namen Spekulationen Raum zu geben. Wie schon UB SG 2 wird auch ChS 2 durch ein Wort- und Sachregister (S. 577–597) abgeschlossen, das in erster Linie die auf die Rechtsakte und die Schenkungs- und Tauschobjekte bezogene Terminologie erfasst, aber auch Verwandtschaftsverhältnisse, Abgaben und Maßangaben sowie kirchliche und wirtschaftliche Sprachregelungen einbezieht. Eine Bd. 2 beigelegte Faltkarte lokalisiert die Güter- und Ausstellungsorte, die lediglich miterwähnten Orte sowie die klösterlichen Grundherrschaftsbezirke, die sogenannten Kapitel, mit ihren auf den Dorsualnotizen notierten römischen Ziffern. – Stiftsarchivar E. und seinen Mitarbeitern gebührt Anerkennung und Dank für die umsichtigen und breit angelegten Vorarbeiten zu dieser Neuedition wie für deren sorgfältige Drucklegung. Eines der wichtigsten Quellen-